



Ausgabe Nr. 08/2022 vom 11.08.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 247. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Aufzüge mit verkürztem Schachtkopf

Teil 3 (Fortsetzung des Newsletters 7/2022 vom 14. Juli 2022)

(von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann, DCEM - Die CE-Mentoren Dr. Ostermann & Partner Ingenieure, www.maschinenrichtlinie.de)

Bremsanlage

Die EU-Kommission kommt in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass der von der Marktüberwachung beanstandete geringe Freiraum mit einer Höhe von lediglich 0,50 m nur dann zum Tragen kommt, wenn die Bremse des Fahrkorbs versagt. Siehe Randnummer (56):

Zitat:

"Dies bedeutet, dass, wie oben erläutert, das einzige Szenario, das hinsichtlich der Bewertung der Quetschgefahr zu berücksichtigen ist, ein Bremsversagen in beiden betrachteten Aufzügen ist."

Hinsichtlich der Bremse überrascht der Beschluss mit folgender Aussage in Randnummer (58):

*"... die redundante Bremse, die Orona im Aufzug M33v3 verwendet, [ist] ein EG-zertifiziertes Sicherheitsbauteil und sicherer als die Bremse, die in Aufzügen verwendet wird, die den technischen Spezifikationen der Norm EN 81-1 entsprechen, **die in den meisten Fällen kein EG-zertifiziertes Sicherheitsbauteil vorschreiben.**"*

Hierzu zwei Zitate aus der in Bezug genommenen EN 81-1:

„9.10 Schutzeinrichtung für den aufwärts fahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit

Aufzüge mit Treibscheibenantrieb müssen Schutzeinrichtungen für den aufwärts

fahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit haben, die folgenden Anforderungen genügen:

9.10.1 Die Schutzeinrichtung [...] bestehen aus den Elementen [...] und **Abbremsung**, [...]

9.10.11 Die Schutzeinrichtung [...] wird als Sicherheitsbauteil betrachtet und **ist einem Prüfverfahren mit den Anforderungen des Anhang F.7** zu unterziehen.

12.4 Bremseinrichtung

12.4.1 Allgemeines

12.4.2 Elektromechanische Bremse

12.4.2.1 [...]

Alle mechanischen Teile der Bremse, die an der Erzeugung der Bremswirkung beteiligt sind, müssen **doppelt vorhanden sein**. [...]"

Anhang F der EN 81-1 beschreibt das EG-Baumusterprüfverfahren für den Aufzug und seine Bauteile. Die einzusetzenden Bremsen sind also nach Norm immer geprüften Sicherheitsbauteile.

Das klingt anders als die Aussage im Beschluss der EU-Kommission. Zur redundanten Ausführung der Bremse auch ein Zitat aus der zum Zeitpunkt der Untersagungsverfügung aktuelleren harmonisierten Nachfolgenorm EN 81-20:2014:

„5.9.2.2.2 Elektromechanische Bremse

5.9.2.2.2.1 [...]

Alle mechanischen Teile der Bremse, die an der Erzeugung der Bremswirkung auf der Bremsfläche beteiligt sind, **müssen mindestens doppelt vorhanden sein**.“

Die Vorgängernorm EN 81-1 ließ eine einkanalige (nicht redundante) Bremse im Übrigen nur zu, wenn die Betriebsbremse als **redundante Alternative** ausreichte:

„9.10.2 Die Schutzeinrichtung für den aufwärts fahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit muss in der Lage sein, die Anforderungen aus 9.10.1 zu erfüllen, ohne dabei andere Aufzugsbauteile, die im Normalbetrieb die Geschwindigkeit oder Verzögerungen kontrollieren oder den Fahrkorb anhalten, zu benutzen, **es sei denn sie sind redundant aufgebaut**. [...]"

Beide Normen verlangen insofern also mindestens zwei unabhängige, das heißt redundante Bremsen.

Anzeige



The advertisement features a dark blue background with white and yellow text. On the right side, there is a graphic of several interlocking gears of different sizes and colors (white, yellow, and blue) connected by lines, symbolizing machinery and industry. The text is arranged in a clear, hierarchical manner, starting with the event name and dates, followed by the main theme, a list of activities, and the website URL.

mbt
maschinenbautage
ostermann

19. Maschinenbautage Köln
11. bis 14. Oktober - Maritim Hotel Köln

**Die Woche rund um die
Maschinenrichtlinie**

- Deutscher Maschinenrechtstag
- Konferenz Maschinenrichtlinie
- Workshops:
 - Beschaffung von Maschinen
 - Lärmanforderungen an Maschinen

www.maschinenbautage.eu

Orona hat zu der Geschwindigkeit des Aufzugs laut Randnummer (52) erklärt:

„Das Steuerungssystem kann versagen. Bei einem solchen Versagen bewegt sich der Aufzug weiterhin, jedoch nur mit 0,6 m/s (Inspektionsgeschwindigkeit).“

Hierzu eine Bestimmung aus der aktuelleren harmonisierten Norm EN 81-20:2014:

„5.12.1.5.2.1 Inspektionsschalter

[...]

e) Die Geschwindigkeit des Fahrkorbs darf 0,63 m/s nicht überschreiten.

f) Die Geschwindigkeit des Fahrkorbs darf 0,30 m/s dann nicht überschreiten, wenn der freie vertikale Abstand über Standflächen auf dem Fahrkorbdach (siehe 5.2.5.7.3) oder in der Schachtgrube höchstens 2,0 m beträgt.

[..]“

Das heißt, unterschreitet der Fahrkorb den Abstand von 2 m muss die Steuerung automatisch auf eine Geschwindigkeit von 0,3 m/s umschalten. Das scheint bei dem Orona-Aufzug nicht der Fall zu sein, zumindest ist es nicht angeführt. Insofern wird auch hier das Sicherheitskonzept der harmonisierten Norm für Aufzüge mit verkürztem Schachtkopf nicht eingehalten.

Anzeige



Safety Know-how vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risiko- und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierbare Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com



Konformitätsbewertung des Orona-Aufzugs

Für den EU-Beschluss liegt die Lösung der Bewertung der Konformität des Orona-Aufzugs mit der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG in einem Vergleich der Sicherheit dieses Aufzugs mit der Sicherheit eines Aufzugs nach der EN 81-1. Es stellt sich dabei die grundsätzliche Frage, ob diese Norm seinerzeit noch den geforderten Stand der Technik dargestellt hat. Parallel war schon die Nachfolgenorm EN 81-20:2014 harmonisiert und die EN 81-1 hatte nur noch eine Übergangsfrist bis zum Ablauf ihrer Harmonisierung. Das heißt, es wurde mit einem Referenzaufzug verglichen, der auf einer ablaufenden alten Norm basierte.

Dabei geht der Beschluss davon aus, dass bei dem Vergleich letztendlich nur die unterschiedlichen Bremssysteme betrachtet werden müssen. Alle anderen

Kriterien, wie z.B. der geradezu ins Auge springende abweichende viel zu geringe Sicherheitsanstand (Freiraum) und die Anforderungen im Rahmen der „Integration der Sicherheit“ hält der EU-Beschluss für die Bewertung des Orona-Aufzugs für nicht relevant. Dies schon, weil sie von der Marktüberwachung nicht beanstandet und damit als akzeptiert bewertet werden. Dabei wird in dem Beschluss unterstellt, dass die Bremsanlage des Orona-Aufzugs sicherer ist als die Bremsanlage eines Aufzugs, der der EN 81-1 entspricht.

Dazu stellt der Beschluss in Randnummer (59) fest:

„Das Versagen eines Sicherheitsbauteils stellt in der Tat keine Risikosituation dar, da ein solches Versagen äußerst unwahrscheinlich ist, [...]. Da das [...] Versagen des Bremsystems nahezu unmöglich ist, ist der Aufzug sicherer als ein Aufzug nach EN 81 1, da ein solcher Aufzug nicht mit einer redundanten Bremse, die ein Sicherheitsbauteil ist, ausgestattet werden muss.“

Diese Unterstellung erschließt sich zumindest nach einem Studium der EN 81-1 und der Nachfolgenorm EN 81-20 nicht. Diese Normen verlangen für die Abbremsung zumindest ein Baumuster geprüfetes Sicherheitsbauteil, das nach beiden Normen auch redundant aufgebaut werden muss. Weitergehende Anforderungen an die Mechanik dieses Sicherheitsbauteils sind dabei nicht spezifiziert, sondern lediglich die zu bestehenden Bremstests. Das heißt, der Aufbau richtet sich am **Stand der Technik** aus, der z.B. für zweikanalige Bremsen als Sicherheitsbauteile in der nach der Maschinenrichtlinie 2006/41/EG harmonisierten Norm EN ISO 13849-1/-2 beschrieben ist. Zur Anwendung dieser Norm siehe die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG in ihrem Anhang I:

„1. ALLGEMEINES

1.1. Anwendung der Richtlinie 89/392/EWG in der Fassung der Richtlinien 91/368/EWG, 93/44/EWG und 93/68/EWG (heute: Richtlinie 2006/42/EG)

In den Fällen, in denen ein entsprechendes Gefährdungsmerkmal vorliegt, das nicht in diesem Anhang erfasst ist, gelten die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/ EWG. Die grundlegende Anforderung gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 der Richtlinie 89/392/EWG gilt auf jeden Fall.“

Wenn die im Orona-Aufzug verwendete Bremsanlage tatsächlich sicherer wäre, als eine Bremsanlage, die den Anforderungen der EN 81-1 entspricht, müsste zumindest überlegt werden, ob sich hierdurch seinerzeit ein neuer Stand der Technik für Aufzüge entwickelt hatte. Gegebenenfalls sollte überlegt werden oder dieser (neue?) **Stand der Technik** nicht schon Eingang in die damals aktuelle harmonisierte Norm EN 81-20:2014 gefunden hatte und schon insofern ein falscher Referenzaufzug gewählt wurde.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur **Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.**

DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG

+49(0)2405/4066066



www.CEKOORDINATOR.eu

Beachtet werden muss insbesondere, dass die Aufzugsrichtlinie nicht die Einhaltung einer Technischen Regel (hier „harmonisierte Norm“) verlangt, sondern die Einhaltung der Richtlinie selbst als bindende Rechtsvorschrift. Und diese verlangt in Absatz 2 der Vorbemerkungen des Anhang I den **Stand der Technik** einzuhalten (s.o. *Stand der Technik*). Das zu überprüfen ist Aufgabe der Marktüberwachung und ggf. auch einer benannten Stelle, nicht die Prüfung auf Übereinstimmung mit einer harmonisierten Norm, die dazu im konkreten Fall auch noch mit einem Verfallsdatum versehen war.

Schon von daher ist der im EU-Beschluss auf der Basis „Bremsanlage“ gezogene Vergleich „Orona-Aufzug versus EN 81-1 Aufzug“ erkennbar falsch. Der Orona-Aufzug wird mit einem Aufzug verglichen, der seinerzeit schlicht **nicht** mehr dem Stand der Technik entsprach.

Nach den durch die Kommission dargelegten Gegebenheiten ist es außerdem zweifelhaft, dass das Bremssystem des Orona-Aufzugs besser war als ein damals der aktuellen harmonisierten Norm EN 81-20 entsprechendes System.

Last but not least stand mit der EN 81-21 eine einschlägige harmonisierte Norm zur Verfügung, die die Situation des verkürzten Schachtkopfes behandelt. Warum diese Norm bei der Bewertung des Orona Aufzugs nicht zugrunde gelegt wurde, ist wohl nur dem Umstand geschuldet, dass Orona den Aufzug als Standardaufzug einstufen will, um ihn „flächendeckend“ und nicht nur in Ausnahmefällen einsetzen zu können.

Fazit

Der Beschluss der EU-Kommission ist für den klagenden Hersteller sicherlich erfreulich, für die Sicherheit von Aufzügen aber nicht. Die Bundesregierung hat inzwischen Klage beim Europäischen Gericht erhoben. Man kann nur hoffen, dass dieser Beschluss der gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Dies nicht nur aus formaler EU-rechtlicher Sicht, sondern insbesondere schon aus Gründen der Produktsicherheit.

Dieser EU-Beschluss ist nicht geeignet die Sicherheit des Orona-Aufzugs in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie zu bewerten. Dazu hätte die Untersuchung der EU-Kommission sich auf alle relevanten Anforderungen der Richtlinie erstrecken müssen. Die EU-Kommission hatte dazu im Rahmen des Schutzklauselverfahrens aber keine Veranlassung. Hier ging es lediglich darum die Beanstandungen der Marktüberwachung zu bewerten.

Der EU-Beschluss ist allerdings geeignet, die Bestimmungen des Anhang I Nr. 2.2 der Aufzugsrichtlinie hinsichtlich der Ausnahmeregelung in Bezug auf den Freiraum im Schachtkopf zu „kippen“. Da der von Orona vorgesehene verkürzte Freiraum nicht in Frage gestellt wurde, ist er quasi eine faktische Änderung der Aufzugsrichtlinie durch die EU-Kommission mit Hilfe der Schutzklausel. Eine solche Richtlinienänderung steht aber nur dem europäischen Gesetzgeber zu.

Der bei dem Orona-Aufzug zur Verfügung stehende Überlebensraum von 0,5 m × 0,7 m × 1 m (Höhe × Breite × Länge) klingt nicht so, als dass man erpicht sein sollte, sich im Gefahrfall auf dem sich bewegenden Dach der Aufzugskabine darin in Sekundenschnelle in liegender, gekrümmter Position zurückziehen zu müssen. Dieser Raum reicht wie oben nachgewiesen in keinem Fall aus, um eine solche Gefährdungssituation unbeschadet zu überstehen. Selbst nicht, wenn man jung, schlank und sportlich ist. Zum Größenvergleich: Ein Standardsarg ist ca. 70 cm hoch, 65 cm breit und ca. 2 m lang. Das ist mehr als das Doppelte des hier vorgesehenen Überlebensraums!

*) Erstveröffentlichung des Artikels in Heft 3/2021 der InTeR

Aktuelles

FAQs zur Düngeprodukteverordnung veröffentlicht

Am 15. Juli 2022 verabschiedete die Kommission den Fragenkatalog zur Düngeprodukteverordnung

Das Dokument mit den häufig gestellten Fragen (FAQs) soll die Umsetzung der Düngemittelverordnung (FPR) erleichtern, indem es sowohl den nationalen Behörden als auch den Wirtschaftsbeteiligten als Leitfaden dient. In diesem Zusammenhang konzentriert sich dieses Dokument auf Fragen, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten könnten.

Die Antworten in den FAQ geben die Meinung der für die Düngemittelverordnung zuständigen Kommissionsdienststellen wieder. Sie müssen aber nicht unbedingt die Meinung der Kommission wiedergeben! Das Dokument stellt keine förmliche Verpflichtung seitens der Kommission dar. Nur der Gerichtshof der Europäischen Union kann eine verbindliche Auslegung der EU-Rechtsvorschriften vornehmen.

Die Antworten wurden in der Expertengruppe der Kommission für Düngemittel erörtert. Alle relevanten Dokumente können auf der CircABC-Seite der Gruppe eingesehen werden.

Es handelt sich bei dem Dokument um eine überarbeitete Version des am 28. Juni 2022 aktualisierten Dokuments. Es enthält zusätzliche Antworten und Änderungen an bestehenden Antworten, wie sie von der Gruppe am 14. und 15. Juli 2022 gebilligt wurden.

Bei den FAQ handelt es sich per Definition um ein lebendes Dokument, das von den Kommissionsdienststellen je nach Bedarf regelmäßig aktualisiert wird.

Anzeige

CE-EinführungstAG

Der ideale und rasche
Einstieg zu CE

AUCH ALS
WEB
EVENT
BUCHBAR

- Risikobeurteilung
- Konformitätsbewertung
- Juristischer Schnellüberblick
- Funktionale Sicherheit

27. September 2022 in Pforzheim



Delegierte Verordnung zur Düngeprodukteverordnung veröffentlicht

Mit der Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte enthalten dabei Komponentenmaterialien einer oder mehrerer der in Anhang II der Düngeprodukte-Verordnung aufgeführten Kategorien. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung von Anhang II an den technischen Fortschritt zu erlassen. Im Rahmen der Änderungen darf sie in die Komponentenmaterialkategorien Materialien aufnehmen, die infolge eines Verwertungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft verlieren, wenn diese Materialien für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, ein Markt oder eine Nachfrage dafür besteht und ihre Verwendung keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen hat.

Die Gemeinsame JRC der Kommission hat bestimmte hochreine Materialien ermittelt, die aus Abfällen zurückgewonnen und als Komponentenmaterialien in EU-Düngemittelprodukten verwendet werden könnten. Dazu gehören bestimmte hochreine Materialien, die aus Abfällen zurückgewonnen und als Komponentenmaterialien in EU-Düngemittelprodukten verwendet werden könnten.

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird insgesamt wie folgt geändert:

1. Anhang II wird gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1171 geändert.
2. Anhang III wird gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1171 geändert.
3. Anhang IV wird gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1171 geändert.

Die Verordnung muss ab dem 16. Juli 2022 angewendet werden.

Durchführungsverordnung zu In-vitro-Diagnostika verabschiedet

Für bestimmte In-vitro-Diagnostika der Klasse D, die in den Geltungsbereich der IvD-Verordnung (EU) 2017/746 fallen, gibt es hinsichtlich bestimmter Anforderungen nach Anhang I der IvD-Verordnung keine harmonisierten Normen. Es besteht allerdings die Notwendigkeit, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheit Rechnung zu tragen, da das mit der Verwendung dieser

Produkte verbundene Risiko für die öffentliche Gesundheit und die Patientensicherheit erheblich ist. Es ist daher notwendig, gemeinsame Spezifikationen für diese Produkte im Hinblick auf diese Anforderungen festzulegen.

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1107 werden gemeinsame Spezifikationen für bestimmte In-vitro-Diagnostika der Klasse D in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich der Leistungsmerkmale gemäß Anhang I Abschnitt 9.1 Buchstaben a und b, Abschnitt 9.3 und Abschnitt 9.4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/746 festgelegt.

Die Verordnung muss ab dem 25. Juli 2024 (Artikel 3 ab 25. Juli 2022) angewendet werden.

Beschluss zur Vergabe des EU-Umweltzeichens

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben. Für jede Produktgruppe werden dabei entsprechende Kriterien für das EU-Umweltzeichen festgelegt. Die Gültigkeit dieser Kriterien ist zeitlich begrenzt und muss neu festgelegt werden:

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Innen- und Außenfarben und -lacke“ (Beschluss 2014/312/EU) sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2025.

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Bettmatratzen“ (Beschluss 2014/391/EU) sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2026.

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „absorbierende Hygieneprodukte“ (Beschluss 2014/763/EU) sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2023.

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Möbel“ (Beschluss 2016/1332/EU) sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2026.

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis“ (Beschluss 2017/176/EU) sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2026.

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1157 über Schiffsausrüstung veröffentlicht

Die Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie die Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/90/EU fällt, sind in den in Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie genannten internationalen Instrumenten festgelegt.

Um den Änderungen in jüngerer Zeit Rechnung zu tragen, muss das Verzeichnis der anzuwendenden internationalen Instrumente aktualisiert werden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158 wird aufgehoben.

Empfehlung (EU) 2022/1341 über freiwillige Leistungsanforderungen für im öffentlichen Raum genutzte Röntgengeräte

Mit Ausnahme der Zivilluftfahrt sieht das Unionsrecht derzeit keine harmonisierten Leistungsanforderungen für Röntgengeräte vor, die im öffentlichen Raum zur Detektion genutzt werden. Die Anforderungen unterscheiden sich deshalb von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, was zu einem ungleichen und nicht immer ausreichend hohen Niveau des Bevölkerungsschutzes bei Bedrohungslagen führt.

Die Terroranschläge, die in den letzten Jahren in der gesamten Union verübt wurden, fanden überwiegend im öffentlichen Raum statt und richteten sich gegen die breite Öffentlichkeit. Um zu einem hinreichend hohen Schutz vor Terroranschlägen im öffentlichen Raum beizutragen, sollen jetzt auf Unionsebene freiwillige Leistungsanforderungen für Röntgengeräte festgelegt werden. Es handelt sich aber lediglich um eine Empfehlung. Die Entscheidung darüber, welche Ausrüstung für einen bestimmten öffentlichen Raum beschafft oder genutzt werden soll, wird weiterhin ausschließlich von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht getroffen. Die in dieser Empfehlung enthaltenen freiwilligen Leistungsanforderungen dürfen daher nicht so verstanden werden, dass sie nationale Leistungsnormen für Röntgengeräte ersetzen, sofern solche gelten. Insbesondere steht es den Mitgliedstaaten frei, im Einklang mit dem Unionsrecht strengere Leistungsanforderungen für Röntgengeräte anzuwenden, die zur Erkennung von Sicherheitsbedrohungen im öffentlichen Raum eingesetzt werden.

Die in der Zivilluftfahrt verwendeten Detektionsgeräte unterliegen den im Durchführungsbeschluss C(2015) 8005 festgelegten detaillierten Anforderungen. Diese Geräte fallen daher nicht unter die Empfehlung.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Griechenland:

Entwurf eines Ministerialbeschlusses
„Anforderungen an Registrierung, Betrieb, Wartung und Inspektion von installierten Aufzügen“ (Notifizierung 2022/0519/GR - I30)

Ziel des Entwurfs des Ministerbeschlusses ist die Vereinfachung des institutionellen Rahmens für die Registrierung, Wartung und regelmäßige Inspektion und die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für den Betrieb der installierten Aufzüge, um die Sicherheit von Fahrgästen und Instandhaltungspersonal zu gewährleisten. Die Umsetzung der Bestimmungen des Beschlusses wird durch ein digitales Register unterstützt.

Niederlande:

Beschluss des Ministers für öffentliche Gesundheit, Wohlfahrt und Sport vom [Datum] zur Festlegung von Vorschriften für die Sicherheit von Vergnügungs- und Spielplatzgeräten (Warenkontrollgesetz über Vergnügungs- und Spielplatzgeräte) (Notifizierung 2022/0479/NL - X00M)

Zweck dieses Ministerialerlasses ist es, weitere Bestimmungen zum Warenkontrollgesetz über Vergnügungs- und Spielgeräte 2022 [Warenwetbesluit attractie en speeltoestellen 2022] festzulegen. Dieses Gesetz ist der Nachfolger der weiteren Vorschriften für Vergnügungs- und Spielgeräte [Nadere regels attractie en speeltoestellen]. Der letzte Ministerialerlass wird aufgehoben. Neben bestimmten sprachlichen und technischen Verbesserungen enthält dieses Warenkontrollgesetz über Vergnügungs- und Spielgeräte neue Musterzertifikate sowie Vorschriften zur Gewährleistung einheitlicher Kontrollen durch benannte Stellen. Es enthält auch einige neue Anforderungen an das Genehmigungszeichen (Artikel 6, 7 und 8 mit Anhängen). Dies sind technische Verordnungen. Alle Spielgeräte, die nach dem genehmigten, typspezifischen Muster hergestellt wurden, sowie alle Vergnügungsgeräte mit Genehmigungsbescheinigung müssen ebenfalls mit einem Genehmigungszeichen versehen sein.

Der Vollständigkeit halber stellt der Text fest, dass Artikel 13d des Warenkontrollgesetzes [Warenwet] eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung enthält. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bedeutet, dass ein EU-Mitgliedsstaat den Verkauf von Waren, die in einem anderen EU-

Mitgliedsstaat in dessen Hoheitsgebiet rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, nicht mit der Begründung verbieten darf, dass die Waren den eigenen nationalen Verordnungen nicht entsprechen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat mindestens ein gleichwertiges Schutzniveau bieten. Daher ist der Handel mit Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, aufgrund der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht verboten.

Zweck des Warenkontrollgesetzes über Vergnügungs- und Spielgeräte ist es, weitere Regeln für das Warenkontrollgesetz über Vergnügungs- und Spielgeräte 2022 festzulegen. Die neuen Musterzertifikate sollen Betrug mit Zulassungsbescheinigungen erschweren. Das Genehmigungszeichen bescheinigt, dass Spielgeräte nach dem genehmigten, typspezifischen Muster hergestellt werden oder dass Vergnügungsgeräte genehmigt sind, und macht die Sicherheit der Ausrüstung gut sichtbar. Nach Artikel 8 Absatz 3 muss es sich bei der ersten Kontrolle um ein dauerhaftes Kennzeichen oder ein dauerhaftes Etikett mit unverwischbaren Aufschriften oder Angaben handeln. Absatz 4 sieht vor, dass für nachfolgende regelmäßige Inspektionen von Vergnügungsgeräten ein Aufkleber mit einem Gültigkeitsenddatum ausreicht. Das permanente Schild, das Etikett oder der Aufkleber, die das Genehmigungszeichen tragen, müssen sicher an der Geräte befestigt sein. Das Genehmigungszeichen muss daher wetterfest sein und darf nicht verblassen oder sich abnutzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Hinblick auf die Interessen der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher nicht diskriminierend, notwendig und verhältnismäßig.

Kroatien:

Düngeprodukte – Düngemittel, Kalkdünger, Bodenverbesserungsmittel, Wachstumsstoffe, Inhibitoren, Pflanzenbiostimulanzien, Düngemittelmischungen (Notifizierung 2022/0509/HR - C40C)

Der Entwurf eines Vorschlags für einen Rechtsakt über Düngeprodukte wurde erstellt, um die kroatischen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Düngeprodukten angemessen zu regeln.

Dieser Entwurf eines Rechtsakts regelt in einer einzigen Verordnung die Frage des Inverkehrbringens von Düngeprodukten nach zwei verschiedenen Grundsätzen vollständig; zum einen im Einklang mit den EU-Vorschriften über den freien Warenverkehr auf der Grundlage unmittelbar anwendbarer Verordnungen der Europäischen Union über das Inverkehrbringen von Düngeprodukten in der EU, zum anderen im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Düngeprodukten durch klarere und präzisere normative Bestimmungen, die das bestehende nationale System an neue Marktanforderungen verbessern und anpassen werden.

Der Entwurf des Vorschlags für einen Rechtsakt über Düngeprodukte ermöglicht es Herstellern von Düngeprodukten und anderen auf dem Markt befindlichen Wirtschaftsbeteiligten, die Methode des Inverkehrbringens von Düngeprodukten zu wählen: durch Anwendung der Verordnung, die den freien Verkehr im Binnenmarkt ermöglicht, oder durch Einhaltung der auf nationaler Ebene festgelegten Vorschriften und Einhaltung der Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung beim Inverkehrbringen der Produkte in einem anderen EU-Land.

Der Rechtsakt gewährleistet die Durchführung der Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009, die ab dem 16. Juli 2022 gilt. Er legt auch die Vorschriften für das Inverkehrbringen nicht harmonisierter Düngeprodukte fest, die auf nationaler Ebene eingeführt wurden.

Die Annahme des Rechtsakts bringt die kroatischen Rechtsvorschriften mit dem Regelwerk der Union in Einklang. Es verbessert das gesamte System für das Inverkehrbringen von Düngeprodukten auf dem kroatischen Markt sowie die Rechtssicherheit für das Inverkehrbringen von Düngeprodukten, die im geltenden nationalen Rechtsrahmen nicht anerkannt sind.

Mit diesem Rechtsakt wird das geltende Gesetz über Düngemittel und

Bodenverbesserungsmittel und das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel aufgehoben.

Rumänien:

Dieser Verordnungsentwurf regelt Fragen im Zusammenhang mit:

- Der Verwendung von Begriffen mit der in der Verordnung (EU) 2017/745 festgelegten Bedeutung.
- Der Einführung von Bestimmungen zur Gewährleistung der Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit durch elektronische Systeme.
- Dem Verfahren für die Registrierung von Herstellern, Bevollmächtigten und Importeuren in EUDAMED durch:
 - a) Überprüfung der von Wirtschaftsakteuren eingegebenen Daten/Informationen (gemäß Anhang VI Teil A Abschnitt 1 der Verordnung) durch die ANMDMR (Nationale Agentur für Arzneimittel und Medizinprodukte) und Validierung oder Ablehnung des Registrierungsantrags innerhalb von höchstens 15 Tagen nach dem Datum der Registrierung des Antrags in EUDAMED.
 - b) Übermittlung der einmaligen Registrierungsnummer (SRN) per E-Mail an den örtlichen Verwalter, Bevollmächtigten oder Importeur des Herstellers.
 - c) Umsetzung der Empfehlungen des von der Europäischen Kommission entwickelten EUDAMED Benutzerleitfadens – „Leitfaden zur Benutzung von EUDAMED – Akteurregistrierungsmodul für Wirtschaftsbeteiligte“.
- Der besseren Erfassung aller rumänischen Hersteller und Bevollmächtigten von Medizinprodukten mit Sitz in Rumänien und der von ihnen in Verkehr gebrachten Medizinprodukte. Es wurden Bestimmungen über die nationale Datenbank für Medizinprodukte eingeführt. Das gilt auch für rumänische Hersteller und in Rumänien ansässige Bevollmächtigte, von denen die von der ANMDMR registrierten Daten gespeichert werden, sowie für das Verfahren zur Registrierung des Herstellers oder des in Rumänien niedergelassenen Bevollmächtigten des Herstellers in der nationalen Datenbank, wenn die folgenden Arten von Medizinprodukten auf den Markt gebracht werden.
 - a) Medizinprodukte der Klassen I, IIa, IIb und III, einschließlich steriler und/oder Messgeräte.
 - b) Systeme und Verfahrenspakete gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/745.
 - c) Medizinische Geräte für die In-vitro-Diagnostik.
- Die ANMDMR erfasst in der Datenbank die Informationen über in Verkehr gebrachte Medizinprodukte und die Informationen über den Hersteller oder den in Rumänien ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers und unterrichtet den Hersteller oder gegebenenfalls den in Rumänien ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers mittels einer Meldung über die Registrierung von Medizinprodukten innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Eingang des mit allen Daten ausgefüllten Anmeldeformulars und den entsprechenden Unterlagen.
- Die Übermittlung von Änderungen an die ANMDMR, die nach Erhalt der Meldung von Informationen über die Registrierung von Medizinprodukten eintreten, einschließlich der Unterbrechung/Verfall des Inverkehrbringens registrierter Produkte. Die Änderungen werden von ANMDMR in der nationalen Datenbank aktualisiert, die dies gemäß Anhang 4 durch eine Mitteilung über die Aktualisierung der Informationen innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung über die Änderungen

meldet.

- Die Änderung des Firmensitzes oder des Namens des Herstellers, die Einrichtung/Abmeldung von Arbeitsstellen wird von der ANMDMR in der nationalen Datenbank basierend auf der vom Handelsregisteramt ausgestellten Feststellungsbescheinigung aktualisiert.
- Auf der Grundlage eines begründeten Antrags wurden Bestimmungen über die Abweichung von den Konformitätsbewertungsverfahren eingeführt.
 - a) Die ANMDMR genehmigt das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Produkts im rumänischen Hoheitsgebiet, für das die Konformitätsbewertungsverfahren nicht durchgeführt wurden, dessen Verwendung jedoch im Interesse der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit der Patienten liegt, gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. genehmigt die ANMDMR das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines bestimmten Produkts im rumänischen Hoheitsgebiet, das für einen einzigen Patienten bestimmt ist.
 - b) Die Ausnahme gilt für einen begrenzten Zeitraum und nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen.
 - c) Die Geltungsdauer der nationalen Ausnahmeregelung ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt, wobei die Möglichkeit besteht, die als angemessen erachtete Frist für den Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens oder die Notwendigkeit der Verwendung der unter die Ausnahmeregelung fallenden Medizinprodukte zu verlängern.
 - d) Die ANMDMR überprüft die Angaben in dem Formular in Anhang 5 sowie die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und bestätigt oder lehnt den Antrag innerhalb von höchstens 30 Tagen ab dem Datum seiner Registrierung bei der ANMDMR ab.
- Die Ausnahme für die rumänische Übersetzung der vom Hersteller zusammen mit dem Medizinprodukte zur Verfügung gestellten Informationen wurde erwähnt.
- Die Fälle, in denen die Pflichten der Hersteller für Importeure, Händler oder andere Personen geregelt sind, wenn sie die dem Medizinprodukt beigefügten Informationen übersetzen oder die Verpackung eines bereits in Verkehr gebrachten Medizinproduktes ändern.
- Die ANMDMR überprüft die Angaben in dem Formular in Anhang 7 sowie die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Auf der Grundlage des Formulars in Anhang 7 und der zugehörigen Dokumente registriert die ANMDMR den Wirtschaftsakteur in der nationalen Datenbank mit der von ihm durchgeführten Übersetzung und/oder Umverpackung und gibt eine Mitteilung heraus, mit der diese Registrierung gemäß dem Muster in Anhang 8 bestätigt wird.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

China:

Nationale Norm des P.R.C., Technische Spezifikation für die Sicherheit optischer Strahlung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1683)

Nationale Norm des P.R.C., Atemschutz - Atemschutzmasken für die Luftleitung

(Notifizierung G/TBT/N/CHN/1684)

Nationale Norm des P.R.C., Allgemeine Anforderungen an die Sicherheit von rotierenden elektrischen Maschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1687)

El Salvador:

Zentralamerikanische Technische Vorschrift (RTCA) Nr. 97.01.81:22: Elektrische Produkte. Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt. Energieeffizienz-Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/HND/99)

Honduras:

Zentralamerikanische Technische Vorschrift (RTCA) Nr. 97.01.81:22: Elektrische Produkte. Kühl- und Gefrierschränke für den Haushalt. Energieeffizienz-Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/SLV/221)

Kolumbien:

Beschluss mit Änderungen (Artikel 1, 2 und 3) des Beschlusses Nr. 899 von 2021 zum Erlass der Technischen Vorschrift für bestimmte Gas-Haushaltsgeräte, die im Inland hergestellt oder die in Kolumbien hergestellt oder zur Vermarktung in Kolumbien eingeführt (Notifizierung G/TBT/N/COL/245/Add.3)

Uganda:

FDUS 883-2:2009, Medizinische Einweg-Untersuchungshandschuhe - Teil 2: Festlegungen für Handschuhe aus Poly(vinylchlorid) (Notifizierung G/TBT/N/UGA/176/Add.1)

DUS 1959: 2018, Chirurgische Nahtnadeln – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/UGA/833/Add.3)

FDUS 966-1, Medizinprodukte - OP-Mäntel, Abdeckungen und Reinluftanzüge - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/UGA/220/Add.1)

DUS 1958-1: 2018, Chirurgisches Nahtmaterial - Spezifikation - Teil 1: Absorbierbar (Notifizierung G/TBT/N/UGA/813/Add.3)

DUS 1958-2: 2018, Chirurgisches Nahtmaterial - Spezifikation - Teil 2: Nicht resorbierbar (Notifizierung G/TBT/N/UGA/814/Add.3)

DUS DEAS 1017-5:2019, Sanitäreinrichtungen (Steinzeug) - Festlegungen - Teil 5: Urinale und Trennwände (Notifizierung G/TBT/N/UGA/814/Add.3)

DUS 2294:2021, Standard-Spezifikation für elektronische Thermometer für intermittierende Bestimmung der Patiententemperatur, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1290/Add.1)

DUS 2375:2021, Standard specification for isolation gowns intended for use in healthcare facilities, First Edition (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1322/Add.1)

DUS 2281:2021, Desinfektionskabinen - Spezifikation, erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1286/Add.1)

DUS 2175:2019, Informationssicherheit - Anforderungen an Sicherheitskontrollen, erste Ausgabe G/TBT/N/UGA/1320/Add.1)

DUS 2299:2021, Standard-Spezifikation für Infrarot-Thermometer für intermittierende Bestimmung der Patiententemperatur, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1289/Add.1)

DUS DEAS 1017-1:2019, Sanitäreinrichtungen (Steinzeug) - Festlegungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Erste Ausgabe. (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1167/Add.1)

DUS DEAS 1017-1:2019, Sanitäreinrichtungen (Steinzeug) - Festlegungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Erste Ausgabe. (Notifizierung

DUS 966-1:2021, OP-Bekleidung - Spezifikation - Teil 1: OP-Mäntel und -
Abdeckungen, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1167/Add.1)

DUS DEAS 1018:2019, Chirurgische Nahtnadeln - Spezifikation, Erste Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/UGA/1149/Add.1)

Vereinigte Staaten:

Energiestandards für Haushaltsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1904)

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Aufzugs-Richtlinie 2014/33/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Es ist dabei zu beachten, dass die spezifischen Seiten zu den jeweiligen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen nicht unbedingt tagesaktuell sind, so dass im Einzelfall immer das EU-Amtsblatt die maßgebliche Fundstelle darstellt.

Anzeige



17.08.2022 | 10 – 15 Uhr

EU-Kreislaufwirtschaft – Beispiel: Batterien und Ökodesign

28.09.2022 | 10 – 12 Uhr

Die IEC 62368-1 in der 4. Edition

28.+29.09.2022 | 09:30 – 15:30 Uhr

Konforme Anwendung der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (RED)

19.10.2022 | 10 – 12 Uhr

Cyber Security & Internet of Things

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Termine

CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

Anforderungen nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und nach haftungsrechtlichen Grundsätzen

Termin: 27.09.2022

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Essen

Mehr Infos: <https://ingacademy.de/CE-Dokumentationsbevollmaechtigter-und-Technische-Dokumentation-cys>

Basis-Workshop Sicherheitssteuerung PSC1

Grundlegende Systemfunktionalitäten und deren Programmierung

Termin: 27.9.2022 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wettenberg

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

Praktische Umsetzung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

Termin: 29.- 30.09.2022

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-umwelttechnik/genuehmigungsverfahren-blmschg/>

CE-Kennzeichnung für Elektrotechnik, Elektronik und Maschinenbau

Termin: 23.- 24.11.2022

Veranstalter: TAE Esslingen

Ort: Ostfildern bei Stuttgart

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit
Stepstone

Ingenieur (m/w/d) Qualitätssicherung

TECLAC Werner GmbH
Fulda



Material Compliance Manager (m/w/d)

SIBA GmbH
Lünen bei Dortmund



Ingenieur / Techniker als CE- Kordinator im Bereich Maschinenbau (m/w/d)

ALFONS HAAR Maschinenbau GmbH &
Co. KG
Hamburg



Prüfingenieur EMV-/Umweltlabor (w/m/d)

duagon Germany GmbH
Nürnberg



Zahlreiche aktuelle Jobs z.B. bei Olympus Europa, ZEISS, HR UNIVERSAL, Hagenuk Marinekommunikation, Hamburger Energiewerke, SABIK Offshore u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Regulation (EU) 2019/1009 – the Fertilising Products Regulation Frequently Asked Questions Düngeprodukteverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1171 der Kommission vom 22. März 2022 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme zurückgewonnener hochreiner Materialien als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten (Verordnung über Düngeprodukte)

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1107 der Kommission vom 4. Juli 2022 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für bestimmte In-vitro-Diagnostika der Klasse D gemäß der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über In-vitro-Diagnostika)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1199 der Kommission vom 11. Juli 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 hinsichtlich harmonisierter Normen für Aufzüge mit geneigter Fahrbahn und zur Berichtigung des genannten Beschlusses hinsichtlich harmonisierter Normen für Drahtseile aus Stahldraht (Richtlinie über Aufzüge)

Praxistipps

Neufassung der Dachlattenvereinbarung

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Fachbereich Bauwesen, www.dguv.de)

Die Verbändevereinbarung wurde ursprünglich anlässlich des 4. Bau-Wirtschaftstages am 11. November 2015 durch die relevanten Handwerks-, Handels- und Herstellerverbände und das Sachgebiet Hochbau der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unterzeichnet, um die Sicherheit der auf Dächern arbeitenden Handwerker zu verbessern.

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2016, beschreibt die Anforderungen an Dachlatten aus Nadelholz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und fasst die für die CE-Kennzeichnung notwendigen Angaben zur Sortierung, Beschreibung (Unterlagen) und Kennzeichnung zusammen.

Sie definiert Querschnitte für Dachlatten aus Nadelholz in Bezug auf den maximal zulässigen Sparrenabstand ohne einen weiteren rechnerischen Nachweis. Die in der Praxis bewährte leichte Erkennbarkeit einer qualitätsgerechten Dachlatte mittels roter Markierung an einer ihrer Stirnseiten wurde beibehalten.

Dachlatten, welche als Standplatz bei Dacharbeiten genutzt werden und nicht den in der Vereinbarung genannten Abmessungen und Anforderungen entsprechen, müssen zusätzlich zur DIN EN 1991-1-1 / NA 2010-12 für eine Einzellast in Feldmitte von 1000 N verteilt auf 15 cm Breite bemessen und deren Eignung nachgewiesen werden.

Die Vereinbarung über Dachlatten mit CE-Kennzeichnung wurde jetzt neu gefasst und wird ab dem 1. August 2022 gültig und auf der Website der DGUV abrufbar sein: www.dguv.de/fb-bauwesen/sachgebiete/hochbau/dachlatten/index.jsp

... und weiterhin

Änderungen bei den HAS-Consultants

Die EU-Kommission vergibt Normungsaufträge an CEN, CENELEC und ETSI und legt die Anforderungen an die Normen fest. Die Harmonized Standards Consultants (HAS-Consultants) bewerten, ob die von CEN, CENELEC und ETSI erarbeiteten Normen den Anforderungen entsprechen, die von der EU-Kommission definiert wurden. Diese Aufgabe wird seit einigen Jahren von einem externen Beratungsunternehmen übernommen. Dieses Unternehmen verwaltet das Budget für die Arbeit der Consultants und besetzt deren Stellen. Der aktuelle Vertrag war bis Ende März 2022 befristet.

Der Anschlussvertrag soll Mitte 2022 vergeben werden. Damit verbunden sind ein 55% höheres Budget und Änderungen bei den Arbeitsabläufen:

- Auf negative Bewertungen des HAS-Consultants vor der Formellen Abstimmung über die Norm kann das zuständige Technische Komitee bei CEN, CENELEC oder ETSI kurzfristig reagieren. Das Technische Komitee kann die Norm anpassen und vor oder nach der Formellen Abstimmung um eine erneute Bewertung bitten.

- Künftig gibt es drei verschiedene Optionen für die Bewertung:
 - die Norm erfüllt die Anforderungen (compliant),
 - die Norm erfüllt die Anforderungen nicht (lack of compliance) oder
 - die Norm erfüllt die Anforderungen nur unter bestimmten Voraussetzungen (conditional compliance).
- Den HAS-Consultants steht zukünftig etwas mehr Zeit für die Kommunikation mit den europäischen Normungsgremien zur Verfügung. Die zukünftige Verteilung sieht mind. 75 % der Arbeitszeit für Normenbewertungen und bis zu 25 % für die Kommunikation und Sitzungsteilnahme vor.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.09.2022

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren
